

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Stand: 26.07.2013

Informationen über die Möglichkeit einer Stundung in Form einer Ratenzahlung bzw. einer Stundung des gesamten Betrages

Um erhebliche Härten zu vermeiden, räumt der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ (WAV „Panke/Finow“) seinen Kunden grundsätzlich die Möglichkeit ein, fällige Beiträge in Form einer Ratenzahlung zu stunden oder den Gesamtbetrag zu stunden (Hinausschieben der Fälligkeit).

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für eine Stundung mit Ratenzahlung oder eine Stundung des gesamten Betrages ergeben sich aus dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) und der Abgabenordnung (AO) der Bundesrepublik Deutschland. Letztere gehört zum zentralen Teil des deutschen Steuerrechtes. Der WAV „Panke/Finow“ kann nach § 12 c Abs. 1 des KAG Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Im Rahmen einer Stundung des Anspruchs kann eine Zahlungserleichterung in Form einer Ratenzahlung gewährt werden. Der WAV „Panke/Finow“ hat gemäß § 12 c Abs. 1 KAG nach pflichtgemäßen Ermessen über den Antrag auf Stundung im Einzelfall zu entscheiden.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder wenn er im Falle der sofortigen Einziehung der Forderung in diese geraten würde.

Gefährdet ist der Anspruch des WAV „Panke/Finow“, wenn er zu einem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten verwirklicht werden kann. Ob der Anspruch gefährdet erscheint, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist eine Stundung also lediglich, wenn der zu zahlende Betrag gefährdet ist oder der Abgabepflichtige gegenüber dem WAV „Panke/Finow“ falsche Angaben gemacht hat. Fehlerhafte Angaben im Stundungsverfahren können den Tatbestand der Abgabenhinterziehung erfüllen.

Für die Beantragung der Stundung ist ein schriftlicher formloser Antrag auf Stundung mit Ratenzahlung oder Stundung des gesamten Betrages unter Angabe von Gründen für die Verlängerung der Zahlungsfrist zu stellen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung (bis zum Ablauf des Fälligkeitstages) einer fälligen Abgabeforderung entstehen nach § 240 AO Säumniszuschläge. Bei rückwirkender Stundung sind bereits verwirkte Säumniszuschläge nach § 227 AO zu erlassen.

Grundsätzlich werden bei der Gewährung von Stundungsanträgen rückwirkend ab Fälligkeit der Forderung Stundungszinsen in Ansatz gebracht.

1/5

Geschäftsbesorger: **Stadwerke Bernau GmbH**
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
St-Nr.: 065/144/02513
Ust-IdNr.: DE 155239475

Bankverbindung: **Deutsche Bank**
Filiale Bernau
Konto-Nr. : 238 934 400
BLZ : 120 700 00

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Stand: 26.07.2013

Entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung des WAV „Panke/Finow“ fällt für die Bearbeitung des Antrages eine Gebühr in Höhe von 20,00 € an.

Sollte es in der Bearbeitung der Stundungsanträge aufgrund der Vielzahl der Anträge zu Verzögerungen kommen, so bitten wir um Entschuldigung.

Stundung in Form einer Ratenzahlung

Für Stundungen mit Ratenzahlung bis zu 24 Monaten ab Fälligkeit und ohne Schlussrate sind folgende Angaben erforderlich:

1. Ein formloser schriftlicher Antrag mit allgemeinen Angaben wie Adresse, Telefonnummer und Größe des Haushalts sowie mit Angabe von Gründen für die Verlängerung der Zahlungsfrist.
2. Der Beitragsschuldner muss glaubhaft darlegen, dass er zur fristgerechten Zahlung der Beitragsschuld nicht in der Lage ist.
3. Hilfreich wäre ebenfalls ein Vorschlag des Beitragsschuldners, wie er sich die Zahlung des Betrages vorstellen könnte.

Bei Stundungen mit Ratenzahlung von genau 24 Monaten ab Fälligkeit und mit einer Schlussrate von 2.500,00 € und mehr, ist eine zusätzliche Eintragung einer Sicherungshypothek über den Gesamtbetrag im Grundbuch mit Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung erforderlich.

Für Stundungen ab 25 Monaten ab Fälligkeit mit und ohne Ratenzahlung sind, zusätzlich zu dem vorstehend genannten, Nachweise zum Einkommen und zu finanziellen Verpflichtungen in Kopie zu erbringen.

Bei Stundungen mit vereinbarten Ratenzahlungen wird der gesamte noch zu zahlende Restbetrag in einer Summe auf einmal fällig, wenn der Abgabenschuldner mit einer Rate in Verzug gerät. Für den Fall einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit sollte sich daher der Zahlungspflichtige unbedingt mit dem WAV „Panke/Finow“ in Verbindung setzen, um den jeweiligen Einzelfall individuell zu besprechen und diesen zeitnah einer tragbaren Lösung für alle Beteiligten zuführen zu können.

Mit der Zahlung der Raten kann auch vor Bestätigung durch den WAV „Panke/Finow“ begonnen werden. Weiterhin sind während der Ratenzahlungslaufzeit Sonderzahlungen jederzeit möglich. Wird der gestundete Betrag mehr als 1 Monat vor Fälligkeit getilgt, kann ein schriftlicher Antrag auf anteiligen Verzicht der bereits festgesetzten Stundungszinsen gemäß § 234 Abs. 2 AO gestellt werden.

2/5

Geschäftsbesorger: Stadtwerke Bernau GmbH
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
St-Nr.: 065/144/02513
Ust-IdNr.: DE 155239475

Bankverbindung: Deutsche Bank
Filiale Bernau
Konto-Nr. : 238 934 400
BLZ : 120 700 00

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Stand: 26.07.2013

Stundung des gesamten Betrages

Die Stundung des gesamten Betrages ohne Ratenzahlung kommt ggf. nur in Betracht, wenn in naher Zukunft mit einem entsprechenden Geldzufluss gerechnet wird, um dann den Gesamtbetrag in einer Summe auszugleichen.

Zinsen

Wo fällige Zahlungen gestundet werden, fallen Zinsen an. Nach § 234 Abs. 1 in Verbindung mit § 238 der AO werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat erhoben. Volle Monate in diesem Sinne sind keine Kalendermonate, sondern Monate des Zeitlaufs.

Für die Berechnung von Stundungszinsen wird der Forderungsbetrag auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag abgerundet. Zinsen unter 10,00 € werden nicht erhoben.

Beispiel:

- Forderungsbetrag: 778,29 €
- Fälligkeit der Forderung am: 10.07.2013
- Stundungsbeginn (Zinslaufbeginn 1 Tag nach Fälligkeit) 11.07.2013
- Stundung bis zum: 30.10.2013
- Zinsberechnungszeit (nur volle Monate)
 - 11.07.2013 – 10.08.2013 1. Monat
 - 11.08.2013 – 10.09.2013 2. Monat
 - 11.09.2013 – 10.10.2013 3. Monat
 - 11.10.2013 – 30.10.2013 kein voller Monat, keine Zinsveranlagung
- Forderungsbetrag abgerundet – nur für die Zinsberechnung 750,00 €
(abgerundet auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag)
- Zinsbetrag bis Stundungsende: 11,00 €
(750,00 € x 0,5 % x 3 Monate = 11,25 €; entsprechend § 239 Abs. 2 AO ist dieser auf volle Euro zum Vorteil des Abgabepflichtigen zu runden)

Die Zinsen werden monatlich auf den noch offenen Betrag berechnet.

Allerdings kann der WAV „Panke/Finow“ auf die Erhebung von Stundungszinsen ganz oder teilweise verzichten, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Erhebung von Stundungszinsen wird insbesondere unbillig sein bei unverschuldet ernstlichen Zahlungsschwierigkeiten des Abgabenschuldners, z. B. bei längerer Erkrankung oder Arbeitslosigkeit.

Da es sich materiell-rechtlich um einen Erlass handelt, müssen dessen Voraussetzungen gegeben sein: Die Einziehung müsste für den Abgabenschuldner eine besondere Härte bedeuten. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn er sich in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage

3/5

Geschäftsbesorger: **Stadtwerke Bernau GmbH**
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
St-Nr.: 065/144/02513
Ust-IdNr.: DE 155239475

Bankverbindung: **Deutsche Bank**
Filiale Bernau
Konto-Nr. : 238 934 400
BLZ : 120 700 00

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Stand: 26.07.2013

befindet und zu erwarten ist, dass die Weiterverfolgung des Zinsanspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Erlass

Liegt eine dauernde Zahlungsunfähigkeit vor und ist eine Stundung nicht möglich, dann kann der WAV „Panke/Finow“ eine Prüfung auf Erlass nach § 12 c Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 227 AO vornehmen. Der Erlass (ganz oder teilweise) bedeutet einen endgültigen Verzicht auf eine festgesetzte Abgabeforderung.

Ein Erlass kann geboten sein, wenn die Einziehung der Abgabeforderung für den Abgabepflichtigen eine unbillige Härte zur Folge hätte, z. B. bei drohender Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz (Insolvenz) des Abgabepflichtigen.

Abschließendes

Der WAV „Panke/Finow“ ist bestrebt, den rechtlich vorgegebenen Rahmen für die Gewährung einer Stundung weitestgehend auszuschöpfen. Dies geschieht auch auf Grundlage der Hinweise, die das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg in seinen Rundschreiben zu einer großzügigen Handhabung und wohlwollenden Prüfung von Stundungsanträgen gegeben hat. Grundsätzlich muss kein Bürger die Befürchtung haben, dass eine Pfändung o. ä. sofort veranlasst wird, wenn ein Stundungsantrag gestellt wurde. Zudem sind die Pfändungsgrenzen entsprechend der Zivilprozessordnung zu beachten. Der unpfändbare Grundbetrag beträgt zurzeit 1.045,04 € pro Monat bei einem 1-Personen-Haushalt. Für einen 4-Personen-Haushalt liegt die Pfändungsfreigrenze bei fast 1.900,00 € pro Monat. Damit ist sichergestellt, dass dem Schuldner im Fall einer Pfändung seines Arbeitseinkommens jedenfalls der Betrag verbleibt, der zur Sicherung seines Existenzminimums und zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen erforderlich ist. Zu beachten bleibt jedoch, dass bestimmte Einkommensbestandteile wie etwa Aufwandsentschädigungen, Gefahrenzulagen, Erziehungsgelder und Studienbeihilfen, aber auch unterschiedliche Formen von Renten- und Unterstützungsleistungen der Pfändung nicht oder nur bedingt unterworfen sind. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Beispiel 1

Ein Frührentner hat zwei Beitragsbescheide über insgesamt fast 4.000,00 € erhalten. Die Rente liegt bei rund 550,00 €. Weitere Einkünfte und weiteres Vermögen sind nach eigenen pauschalen Angaben im Stundungsantrag nicht vorhanden. Er hat Widerspruch eingelegt und um Erlass bzw. Stundung der Zahlungsverpflichtung gebeten. Er bietet eine Ratenzahlung von monatlich 10,00 € an.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass

1. bis zur Entscheidung über den Antrag auf Stundung bzw. Erlass keine Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen;

4/5

Geschäftsbesorger: **Stadtwerke Bernau GmbH**
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
St-Nr.: 065/144/02513
Ust-IdNr.: DE 155239475

Bankverbindung: **Deutsche Bank**
Filiale Bernau
Konto-Nr. : 238 934 400
BLZ : 120 700 00

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Stand: 26.07.2013

- zur Prüfung des Antrages zunächst die vollständigen Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse (Einnahmen und Ausgaben) sowie Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen sind;
- eine Prüfung erforderlich ist, ob eine Stundung mit Ratenzahlung möglich ist, ggf. mit Zinsverzicht und Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch;
- wenn eine Stundung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nicht gewährt werden kann, die Prüfung über einen möglichen Erlass (ganz oder teilweise) der Abgabeforderung erfolgt.

Beispiel 2

Eine Familie mit 2 Kindern hat einen Beitragsbescheid über 2.014,50 € erhalten. Das monatliche Nettokommen des 4-Personen-Haushalts liegt bei 2.500,00 €. Die monatlichen Ausgaben belaufen sich auf ca. 2.200,00 €. Die Familie stellt einen schriftlichen formlosen Antrag auf Stundung in Form einer Ratenzahlung und bietet an, eine monatliche Rate von 100,00 € zu zahlen, beginnend ab einem Monat nach Erhalt des Bescheides. Der Antrag ist vollständig und enthält die auf der Seite 2 dieses Informationsblattes aufgezählten erforderlichen Angaben.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass

- bis zur Entscheidung über den Antrag auf Stundung keine Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen;
- eine Stundung in der Regel möglich sein wird, sofern der zu zahlende Betrag nicht gefährdet ist, z. B. durch ein negatives Zahlungsverhalten in der Vergangenheit oder durch sonstige rückständige Forderungen beim WAV „Panke/Finow“.

Dieses Informationsblatt dient lediglich der Erläuterung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsverbindlichkeit besteht daher nicht.

Ihr

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“